

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. November 2018 — Toontrack Music AB/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-48/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Unionsmarke — Anmeldung der Wortmarke EZMIX — Zurückweisung der Anmeldung — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c — Art. 65, 75 und 76 — Beschreibender Charakter — Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise — Recht auf Anhörung — Amtsermittlungsgrundsatz — Begründungspflicht — Verfälschung — Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)

(2019/C 54/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Toontrack Music AB (Prozessbevollmächtigter: L.-E. Ström, advokat)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig, teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Toontrack Music AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 30.4.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. November 2018 — Jean-Marie Le Pen/ Europäisches Parlament

(Rechtssache C-303/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zulässigkeit — Europäisches Parlament — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge)

(2019/C 54/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Jean-Marie Le Pen (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und C. Burgos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Herr Jean-Marie Le Pen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 9.7.2018.